

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0315/2016**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 12.10.2016

Amt: Kämmerei
Aktenzeichen/Telefon: 20 - Pl/nau; Nst.: 2135
Verfasser/-in: Herr Plitsch

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:
Zweitwohnungsteuer
- Antrag des Magistrats vom 12.10.2016

Antrag:
„Die beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer im Gebiet der Universitätsstadt Gießen wird in Gestalt der Anlage beschlossen.“

Begründung:
Die Universitätsstadt Gießen erhebt auf Grundlage der am 21.11.2013 zum 01.01.2014 beschlossenen „Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer im Gebiet der Universitätsstadt Gießen“ eine Zweitwohnungsteuer.

Nach dieser Satzung sind auch folgende Zweitwohnungen steuerpflichtig:

- Räume in Frauenhäusern (Zufluchtswohnungen);
- Räume zum Zwecke des Strafvollzuges;
- Nebenwohnungen, die Personen innehaben, deren Hauptwohnungen sich in Einrichtungen befinden, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden;

- Nebenwohnungen, die Personen innehaben, deren Hauptwohnungen sich in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen befinden, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Personen dienen.

Dieser Personenkreis verfügt aufgrund der mittlerweile gesammelten praktischen Erfahrungen über kein ausreichendes Einkommen, um die Zweitwohnungsteuer entrichten zu können. Daher muss derzeit arbeitsintensiv geprüft werden, ob für die betroffenen Personenkreise Steuerbefreiungen aufgrund anderer Vorschriften (§§ 163, 227 AO) gewährt werden können.

Eine Erweiterung der Befreiungstatbestände um die vorgenannten Zweitwohnungen würde daher zu einer Vereinfachung für Bürger und Verwaltung führen und der Rechtssicherheit der Betroffenen dienen.

Zu beachten ist hierbei ebenfalls, dass sich die betroffenen Personen nicht durch einen Statuswechsel (Nebenwohnung wird zur Hauptwohnung) der Zweitwohnungsteuer entziehen können.

Weiterhin sollte den in Therapie-, Alten- und Pflegeeinrichtungen untergebrachten Personen sowie deren Angehörigen aufgrund der ohnehin schwierigen persönlichen Verhältnisse nicht auch noch zugemutet werden, ihren Nebenwohnsitz in Gießen aufzugeben zu müssen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die geplanten Satzungsänderungen sind aufkommensneutral bei der Zweitwohnungsteuer, da von dem betroffenen Personenkreis auch bisher keine Zweitwohnungsteuer erhoben werden konnte.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Anlagen:

1. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer im Gebiet der Universitätsstadt Gießen
2. Synopse

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift